



SV-ToLibo GmbH
Sachverständigenbüro
für Brandschutz

Brandschutzkonzept Umbau und Erweiterung der Grundschule Wirges

Theodor-Heuss-Ring 4
56422 Wirges

Bauherr:

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Entwurfsverfasser, Auftraggeber:

Architekten Ritz & Losacker GmbH
Büro Heiligenroth
Obere Illbach 2
56412 Heiligenroth

Ersteller Brandschutzkonzept:

SV-ToLibo GmbH Sachverständigenbüro für Brandschutz
Weiherweg 8, 56593 Göllesheim

Sachbearbeiter: Torsten Linnenboden

Sachverständiger für vorbeugenden
und gebäudetechnischen Brandschutz
zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC 17024

Bearbeitungsstand:

22.06.2026 per Index 002

Inhalt

1	Vorbemerkung und Aufgabenstellung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Beurteilungsgrundlagen	4
2	Allgemeine Angaben	4
2.1	Gebäudebeschreibung, Nutzung, Grundstück, Erschließung.....	4
2.2	Beurteilungsgrundlage, vorgelegte Unterlagen, rechtliche Einordnung	5
2.3	Nutzerkreis	6
2.4	Geschoss unter Erdgeschoss	6
2.5	Schutzziele.....	6
3	Baulicher Brandschutz.....	6
3.1	Rettungswege.....	6
3.1.1	1. und 2. Rettungswege.....	6
3.1.1.1	Erdgeschoss Schule	7
3.1.1.2	Untergeschoss Schule	7
3.1.1.3	Mensageäude	8
3.1.2	Sammelstelle.....	8
3.1.3	Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume	8
3.1.4	Notwendige Flure	8
3.1.5	Türen im Verlauf von Rettungswegen.....	9
3.2	Brandschutztechnische Unterteilungen und bauliche Ausbildung.....	10
3.2.1	Brandabschnitte	10
3.2.2	tragende und aussteifende Bauteile.....	11
3.2.3	Außenwände	11
3.2.4	Decken und Dächer	11
3.2.5	Installationsführung.....	12
3.2.6	brandschutztechnische Trennwände, Nutzungseinheiten	12
3.2.7	Brennbarkeit der Baustoffe	12
3.2.8	Aufzüge und Aufzugsschächte.....	12
3.2.9	Heizungsanlagen	12

4	Anlagentechnischer Brandschutz	12
4.1	Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlagen/-einrichtungen	12
4.2	Automatische Löschanlagen.....	13
4.3	Steigleitungen, Einspeisestellen, Wandhydranten.....	13
4.4	Einrichtungen zur Rauchfreihaltung / Überdruckanlagen	13
4.5	Rauchabzugsanlagen und Rauchabschnitte	13
4.6	Wärmeabzug.....	13
4.7	Sicherheitsbeleuchtung, Notbeleuchtung	13
4.8	Funktionserhalt und Sicherheitsstromversorgung	14
4.9	Lüftungsanlagen	14
4.10	Blitzschutzanlage	14
4.11	Anlagen zur Speicherung solarer Strahlungsenergie	14
5	Organisatorischer Brandschutz	15
5.1	Brandschutzordnung	15
5.2	Sicherheitskennzeichnung, Kennzeichnung der Rettungswege	15
5.3	Feuerlöscher und Kleinlöschgeräte	16
5.4	Brandschutzbeauftragter	16
5.5	Einweisung des Personals in den Brandschutz, Brandschutzhelfer	17
5.6	Flucht- und Rettungspläne.....	17
6	Abwehrender Brandschutz	17
6.1	Löschwasserversorgung.....	17
6.2	Feuerwehrpläne	17
6.3	Flächen für die Feuerwehr	17
7	Abweichungen.....	18
7.1	Abweichung von § 35 Abs. 1 in Kap. 3.1.4	18
8	Schlusswort.....	19

Das Brandschutzkonzept umfasst 19 Seiten und 1 Anlage.

1 Vorbemerkung und Aufgabenstellung

1.1 Aufgabenstellung

Der Unterzeichner wurde beauftragt, den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Grundschule in Wirges brandschutztechnisch zu bewerten, um so die Schutzziele gem. § 15 der Landesbauordnung RLP erfüllen zu können.

Die Beauftragung erfolgte im März 2026.

1.2 Beurteilungsgrundlagen

Grundlage für die brandschutztechnische Beurteilung der hier betrachteten baulichen Anlage sind neben der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 – LBauO –in der Fassung vom 26.11.2025 sowie die nachstehenden weiteren Beurteilungsgrundlagen:

- Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (**VV TB RP**) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 02.10.2025
- Moderne Schulbau- und Unterrichtskonzepte Empfehlungen zur Sicherstellung der Rettungswege aus Lernbereichen (2014-4) vom Oktober 2014, aktualisiert Mai 2015 (i. F. **AGBF-Cluster** genannt)
- **DIN EN 13501** Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- **DIN 4102-4** Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Die Tatsache, dass bestimmte Einzelnormen nicht in der Auflistung angeführt sind, bedeutet nicht, dass diese nicht zur Geltung kommen.

Vielmehr ist von den ausführenden Unternehmen und den beauftragten Fachplanern eigenverantwortlich zu überprüfen, inwieweit hier nicht aufgeführte Normen noch heranzuziehen sind. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

2 Allgemeine Angaben

2.1 Gebäudebeschreibung, Nutzung, Grundstück, Erschließung

Der bestehende Gebäudekomplex der Schule besitzt insg. 2 Geschosse (UG, EG) und ist in Massivbauweise errichtet (Mauerwerk, Stahlbeton); das Dachtragwerk besteht aus einer Holzkonstruktion. Das Gebäude in dem die Mensa untergebracht werden soll ist erdgeschossig und aus Massivbaustoffen errichtet.

Das Grundschulgebäude wird topographiebedingt in beiden Geschossen zu Unterrichtszwecken genutzt und im Erdgeschoss erweitert. Zudem sind im Untergeschoss Lager-, Abstell- und Haustechnikräume vorhanden. Das Gebäude der Mensa wird fortan im östlichen Gebäudeteil als Mensa sowie Spielraum genutzt; der westliche Gebäudeteil dient als Werkstatt für den Hausmeister und wird hier nicht weiter betrachtet.

Die Zufahrt zum Schulkomplex erfolgt über den Theodor-Heuss-Ring und sodann grundstücksinterne Verkehrswege.

Das Schulgebäude besitzt im Westen im Erdgeschoss den zentralen Haupteingang. Zudem steht im Nordwesten ein weiterer Eingang zur Verwaltung im Bestand zur Verfügung. Zentral im Gebäude führt die bestehende Massivtreppe in das Unterschoss. Aus allen Klassenräumen im EG und UG sind zudem direkte Ausgänge ins Freie im Bestand vorhanden. Die Erschließung des Erweiterungsbaus erfolgt künftig im Osten und im Westen sowie interne Flure.

2.2 Beurteilungsgrundlage, vorgelegte Unterlagen, rechtliche Einordnung

Als Beurteilungsgrundlage dienen neben den unter Kap. 1.2 genannten rechtlichen Grundlagen folgende vorgelegte Unterlagen:

- Grundrisse und Schnitte vom 27.05.2026 (UG) / 18.06.2026 (EG Mensa + EG Schule)

Aufgrund seiner Ausdehnung, Größe der Nutzungseinheiten je Geschoss, Nutzung und Fußbodenhöhe ist das hier betrachtete Gebäude als

Gebäude der Gebäudeklasse 3 nach § 2 Abs. 2 LBauO

einzustufen.

Gem. § 50 Abs. 2 LBauO handelt es sich bei dem Gebäudekomplex um **einen Sonderbau**:

- § 50 Abs. 2 Nr. 4: Büro- und Verwaltungsgebäude
- § 50 Abs. 2 Nr. 8: Schulen und Sportstätten

Die Mensa sowie die Eingangs-/Pausenhalle i. V. m. MZW soll ausschließlich zu schulischen Veranstaltungen mit Personenzahlen von nicht mehr als 199 Personen und nicht für Veranstaltungen genutzt werden, so dass es sich nicht um eine Versammlungsstätte i. S. d. Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) handelt. Die übrigen Räume besitzen im Bestand und gem. Planung keine Räume, die eine Personenzahl von 200 Personen zulassen, so dass keine weiteren Versammlungsräume vorgefunden werden.

Für Schulgebäude, Sportstätten und Büro- und Verwaltungsgebäude sind gem. VVTB RP keine Sonderbaurichtlinie/-verordnung eingeführt ist. Die Beurteilung erfolgt daher als **ungeregelte Sonderbauten** nach den Belangen der LBauO.

Da die Schule fortan als *modernes Schulkonzept* genutzt werden soll, wird als orientierende Planungs- und Beurteilungshilfe das Empfehlungspapier *Moderne Schulbau- und Unterrichtskonzepte Empfehlungen zur Sicherstellung der Rettungswege aus Lernbereichen (2014-4) vom Oktober 2014, aktualisiert Mai 2015* (i. F. **AGBF-Cluster** genannt) – auch im Vorgriff auf die (in RLP nicht eingeführte) Muster-Schulbau-Richtlinie 2025 – herangezogen.

2.3 Nutzerkreis

Der hier betrachtete Gebäudekomplex wird von den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie Lehrkräften und kurzzeitigen Besuchenden genutzt. Hierbei ist von überwiegend Ortskundigen und zeitweise Nicht-Ortskundigen auszugehen.

Aufgrund der Nutzung als Grundschule ist eine Selbstrettung – insb. der unteren Jahrgangsstufen – als bedingt möglich einzustufen, so dass im Weiteren von einer angeleiteten Selbstrettung durch Lehrkräfte und Schulpersonal ausgegangen wird.

2.4 Geschoss unter Erdgeschoss

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, im Übrigen sind sie Kellergeschosse.

Im vorliegenden Fall ragt die Decke des **Geschosses unterhalb des Erdgeschosses** mind. 1,40 m über die Geländeoberfläche hinaus, so dass es sich um ein **Untergeschoss** handelt.

2.5 Schutzziele

Nach § 15 Abs. 1 LBauO gilt:

Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Im Rahmen des hier vorliegenden Brandschutzkonzeptes wird die Einhaltung dieser v. g. Schutzziele nachgewiesen und die erforderlichen Maßnahmen zusammengestellt.

3 Baulicher Brandschutz

3.1 Rettungswege

3.1.1 1. und 2. Rettungswege

Jede Nutzungseinheit mit einem oder mehreren Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, darf der zweite Rettungsweg über mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stellen) führen, wenn keine Bedenken wegen der Personensicherheit bestehen.

Nutzungseinheiten, Aufenthaltsräume und Geschosse mit zu erwartenden Personenzahlen von mehr als 12 Personen sollen über bauliche Rettungswege – bspw. Außentreppenanlagen oder

weitere direkt ins Freie führende Ausgänge – verfügen, da eine Sicherstellung über Geräte der Feuerwehr die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr üblicherweise übersteigt.

Die 1. Rettungswege müssen bei Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über notwendige Treppen führen.

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein (1. Rettungsweg).

Die Klassenräume werden als Lerncluster i. S. d. AGBF-Cluster errichtet, die keine notw. Flure besitzen werden.

Die Breite der Rettungswege ist abhängig von der Anzahl an Personen, die auf den Rettungsweg angewiesen ist. Sie sind bis 100 Personen mind. 1,00 m und bis 200 Personen mind. 1,20 m breit vorzusehen. Dies wird gem. vorliegender Planung berücksichtigt.

3.1.1.1 Erdgeschoss Schule

Aus den Lernlandschaften 1 – 3 führen die 1. Rettungswege der Räume für Schüler und Schülerinnen über direkte Ausgänge ins Freie. Dies gilt nicht für den Raum „Klasse 9“, dessen 1. Rettungsweg – analog zum 2. Rettungsweg – in den Flur 4 und von dort zum Ausgang ins Freie führt.

Der 2. Rettungsweg – sowie beide Rettungswege für die Verwaltung – führen über den jeweiligen internen Flur zu einem direkten Ausgang ins Freie. Zudem bestehen zwischen den Lernlandschaften und zum Lerncluster 1 Verbindungstüren und sodann weitere Ausgänge ins Freie.

Aus dem Lerncluster 1 führen die 1. und 2. Rettungswege in den vorgelagerten internen Flur. Von dort führt der 1. Rettungsweg unmittelbar ins Freie; sollte dieser nicht nutzbar sein, führt der 2. Rettungsweg über die Lernlandschaft 3 zu einem anderen Ausgang ins Freie.

Die Rettungsweglängen betragen weniger als 35 m und halten die Grenzwerte gem. § 34 Abs. 2 LBauO ein.

3.1.1.2 Untergeschoss Schule

Die 1. Rettungswege aus dem Lerncluster 2 führen über direkte Ausgänge ins Freie und in Sicherheit. Als 2. Rettungsweg steht der interne Flur und im Anschluss der Raum Schwerpunkt/Förderklassenraum mit direktem Ausgang ins Freie zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Verbindung zu Lernlandschaft 2, welche über die interne Treppe zum Ausgang ins Freie im Erdgeschoss führt.

Die Rettungsweglängen betragen weniger als 35 m und halten die Grenzwerte gem. § 34 Abs. 2 LBauO ein.

3.1.1.3 Mensagebäude

Das Mensagebäude kann über mehrere Türen gem. Planeintrag als 1. und 2. Rettungswege verlassen werden.

Die Rettungsweglängen betragen weniger als 35 m und halten die Grenzwerte gem. § 34 Abs. 2 LBauO ein.

3.1.2 Sammelstelle

Als Sammelstelle wird der Schulhof angesetzt, da dieser ausreichend dimensioniert ist, alle Personen aus dem Gebäude aufzunehmen und zudem den Einsatz der Rettungskräfte nicht beeinträchtigt.

Die Sammelstelle ist gem. ASR A1.3 i. V. m. DIN ISO 7010 mit dem Schild E007 nach DIN EN ISO 7010 in einer Mindestgröße von 600 mm x 600 mm zu beschildern.

3.1.3 Notwendige Treppen und notwendige Treppenträume

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss eines Gebäudes muss über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen können verlangt werden, wenn dies zur Rettung von Menschen im Brandfall erforderlich ist.

Notwendige Treppen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und leicht und gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden können. Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.

Im Bestand wird eine notw. Treppe vorgefunden, die das UG mit dem EG verbindet und innerhalb der Lernlandschaft 2 liegt. Es werden keine weiteren Anforderungen gestellt..

3.1.4 Notwendige Flure

Gemäß § 35 Abs. 1 LBauO müssen Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu notwendigen Treppenträumen oder zu Ausgängen ins Freie führen (notwendige Flure), so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Auf notw. Flure kann innerhalb von Nutzungseinheiten verzichtet werden, wenn

- sie eine Fläche von nicht mehr als 400 m² besitzen und einer Büro- und Verwaltungsnutzung dienen bzw.
- sie eine Fläche von nicht mehr als 200 m² unabhängig ihrer Nutzung besitzen.

Die Einheiten besitzen jeweils eine Fläche von mehr als 200 m² und sollen ohne notw. Flure ausgeführt werden.

Dies stellt eine **Abweichung von § 35 Abs. 1 LBauO** dar, gegen die aus folgenden Gründen keine Einwände bestehen:

- Die 1. Rettungswege im EG und UG führen unmittelbar ins Freie, so dass hinsichtlich der Personensicherheit keine Einwände hinsichtlich eines Verzichtes notw. Flure bestehen. Durch die geplante Anlage zur Brandfrüherkennung und Alarmierung gem. Kap. 4.1 wird zudem sichergestellt, dass frühzeitig bei Auftreten von Rauch eine Alarmierung von Anwesenden erfolgt und sich diese über die direkten Ausgänge ins Freie in Sicherheit begeben können.
- Für die Rettungskräfte stehen mehrere Angriffswege zur Verfügung, über welche aus einem jeweils sicheren Bereich ein Löschangriff möglich ist.
- Es handelt sich zudem um Lerncluster und Lernlandschaften i. S. d. AGBF-Cluster, bei denen notw. Flure nicht erforderlich sind.

3.1.5 Türen im Verlauf von Rettungswegen

Baurechtlich werden an die Türen im Verlauf von Rettungswegen keine Anforderungen hinsichtlich einer definierten Breite oder Aufschlagsrichtung gestellt, sofern sie für den größtmöglichen zu erwartenden Verkehr ausreichend dimensioniert sind. Dies wird als sichergestellt angesehen, wenn Türen im vorliegenden Fall mind. i. L. 0,95 m breit sind. Dies gilt nicht für die Notausgangstüren der Klassenräume unmittelbar ins Freie.

Notausgänge (→ Türen ins Freie) müssen indes nach außen öffnen und die Fähigkeit zur Freigabe gem. DIN EN 14351-1 besitzen. Dies gilt nicht für die Notausgangstüren aus den Klassenräumen ins Freie.

Werden die dargestellten Türaufschlagsrichtungen sowie erforderlichen Türbreiten (Maße im Lichten!) sichergestellt, bestehen diesseits keine Bedenken wegen der Personensicherheit.

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen für die Anwesenden jederzeit in Fluchtrichtung nutzbar sein, so dass die Türen nichtabschließbar auszuführen.

Türen ins Freie und zu notw. Treppen – sofern sie abschließbar sind – sind mit Verschlussystemen nach DIN EN 1125 oder DIN EN 179 auszustatten.

Jalousien, Verdunklungs- und Beschattungsanlagen dürfen die Nutzbarkeit von Notausgängen zu keiner Zeit – z. B. bei Stromausfall – beeinträchtigen. Etwaig an den Türen/Fenstern, die als Rettungswege dienen, angebrachten Systeme müssen sich von Hand öffnen lassen (dauerhaft angebrachte Handkurbel/Gurtzug) oder müssen über eine akkugesperrte Notöffnung verfügen.

3.2 Brandschutztechnische Unterteilungen und bauliche Ausbildung

3.2.1 Brandabschnitte

Brandwände sind herzustellen

1. zum Abschluss von Gebäuden, soweit die Abschlusswand in einem Abstand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, dass ein Abstand von 5 m zu auf dem Nachbargrundstück bestehenden oder nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden öffentlich- rechtlich gesichert ist; dies gilt nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 50 m³ umbauten Raums,
2. zum Abschluss von aneinander gereihten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 60 m, bei Gebäuden, deren tragende Bauteile in den wesentlichen Teilen aus brennbaren Baustoffen bestehen, in Abständen von höchstens 40 m,
3. innerhalb ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 60 m; größere Abstände können zugelassen werden, wenn es die Benutzung des Gebäudes erfordert und der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist; bei Gebäudetiefen von mehr als 40 m können besondere Anforderungen gestellt werden,
4. zwischen Wohngebäuden und angebauten land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil oder Wohn- und Schlafräumen und dem land- oder forstwirtschaftliche Betriebsteil eines Gebäudes.

Der gesamte Gebäudekomplex besitzt einen geschwungenen Grundriss und maximale Abmessungen von 66,95 m x 61,22 m. Die Fläche des größten Geschosses beträgt ca. 1.811 m².

Der Gebäudekomplex wird als 1 Brandabschnitt ohne Innere Brandwände vorgefunden und weiter betrachtet. Hiergegen bestehen aus Sicht des Unterzeichner aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- Die maximal zulässige Gebäudebreite von 60 m gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO wird überschritten; dies ist indes in der Gebäudeform begründet, welche ein „C“ darstellt.
- Von allen Seiten kann aufgrund der Gebäudetiefe am jeweiligen Gebäudeteil von nicht mehr als 40 m ein wirksamer Löschangriff erfolgen.
- Die sich aus den Grenzwerten von § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO (60 m x 40 m) ermittelbare zulässige Brandabschnittfläche von 2.400 m² wird im vorliegenden Fall nicht überschritten.
- Der Gebäudekomplex kann von der Feuerwehr fußläufig allseitig erschlossen werden. Zudem stehen für wirksame Löschangriffe mehrere zum Erd- und Untergeschoss führende und voneinander unabhängige Angriffswege zur Verfügung, so dass diesseits keine Bedenken gegen die Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen.

Die Abstände zu Grundstücksgrenzen betragen mehr als 2,5 m bzw. zu anderen Gebäuden mehr als 5,0 m, so dass keine äußeren Brandwände gem. § 30 Abs. 1 LBauO erforderlich sind.

3.2.2 tragende und aussteifende Bauteile

Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen sowie Stützen und Pfeiler müssen im Brandfall zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen und wirksamen Löscharbeiten ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 gem. § 27 LBauO im vorliegenden Fall feuerhemmend (F30) sein. Im Bestand werden tragende und aussteifende Wände aus Mauerwerk und Stahlbeton vorgefunden, sodass von einem feuerhemmenden Tragwerk ausgegangen werden kann. Dies gilt nicht für das bestehende und genehmigte Dachtragwerk, welches aus Holz besteht und über das keine weiteren Aussagen zum Feuerwiderstand vorliegen. Es wird eine genehmigte Bestandssituation unterstellt.

Im Neubau, der massiv errichtet werden soll, ist ein feuerhemmendes Tragwerk zu berücksichtigen.

3.2.3 Außenwände

Die Außenwände sind aus mind. normalentflammbaren Baustoffen herzustellen und im Bestand als solche augenscheinlich vorhanden.

3.2.4 Decken und Dächer

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein; dies gilt auch für ihre Unterstützungen, für den Raumabschluss nur soweit erforderlich. Sie sind im vorliegenden Fall gem. § 31 Abs. 1 LBauO über dem Untergeschoss feuerhemmend (F30) erforderlich und augenscheinlich vorhanden.

Die Bedachung muss gem. § 32 LBauO gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Dies gilt nicht für

1. lichtdurchlässige Bedachungen aus nicht brennbaren Baustoffen,
2. Dachflächenfenster, Oberlichter und Lichtkuppeln,
3. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nicht brennbaren Baustoffen,
4. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen,
5. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 50 m³ umbauten Raums.

Begrünte Bedachungen zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

3.2.5 Installationsführung

Generell müssen Installationsdurchführungen die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Bauteile haben, durch die sie hindurchgeführt werden.

Leitungen und Rohre dürfen durch Brandwände, Trennwände, Decken und Wänden von Treppenträumen nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist.

Sollten nicht genormte Ausführungen geplant sein, sind bauaufsichtlich zugelassene Systeme zu verwenden. Im Übrigen ist die LAR vollständig in allen Belangen einzuhalten.

3.2.6 brandschutztechnische Trennwände, Nutzungseinheiten

An den im Plan eingetragenen Stellen sind feuerhemmende Trennwände (F30) gem. § 29 LBauO zur Trennung der Nutzungseinheiten und der angrenzenden Räume vorzusehen. Türen sind feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend (T30 RS) bzw. feuerhemmend, dicht- und selbstschließend (T30) auszuführen.

Der Verlauf der Trennwände sowie die Klassifikation von Brandschutztüren können den beiliegenden Brandschutzkonzeptplänen entnommen werden.

3.2.7 Brennbarkeit der Baustoffe

Leichtentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B3 nach DIN 4102) dürfen gem. § 15 Abs. 2 LBauO nicht verwendet werden.

3.2.8 Aufzüge und Aufzugsschächte

Der Planung und dem Bestand können keine Aufzugsanlagen entnommen werden.

3.2.9 Heizungsanlagen

Der Gebäudekomplex wird mittels geplanter Wärmepumpen und einer bestehenden Gasheizung mit einer Leistung von nicht mehr als 100 kW beheizt. Es werden daher keine weiteren Anforderungen an den Raum des Wärmeerzeugers gestellt.

4 Anlagentechnischer Brandschutz

4.1 Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlagen/-einrichtungen

Das Gesamtgebäude Schule (nicht Mensagebäude) ist flächendeckend (Vollschutz Kategorie 1 im Sinne der DIN 14675) in allen Räumen, außer WC-Räumen und Duschen, mit untereinander vernetzten Rauchwarnmeldern auszustatten, die bei Auslösen von Rauch automatisch eine Alarmierung des Gesamtgebäudes erwirken. Die Anlage muss mind. DIN 14676 entsprechen.

Gegen die Verwendung einer Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 bestehen keine Einwände.

Zudem ist die bestehende Alarmierungsanlage (blaue Handtaster, Aufschrift HAUSALARM) um den Neubau zu erweitern.

Alle Alarmierungssignale (Rauchwarnmelder und manuelle Alarmierungsanlage) müssen sich vom Pausensignal unterscheiden und zudem in jedem Raum hörbar sein.

4.2 Automatische Löschanlagen

Automatische Löschanlagen werden baurechtlich nicht gefordert und zudem als nicht erforderlich angesehen und können auch der Planung und dem Bestand nicht entnommen werden.

4.3 Steigleitungen, Einspeisestellen, Wandhydranten

Steigleitungen, Einspeisestellen oder Wandhydranten werden baurechtlich nicht gefordert und zudem als nicht erforderlich angesehen und sind im Bestand nicht vorhanden.

4.4 Einrichtungen zur Rauchfreihaltung / Überdruckanlagen

Einrichtungen zur Rauchfreihaltung (bspw. Spülanlagen oder Überdruckanlagen) werden baurechtlich nicht gefordert und zudem als nicht erforderlich angesehen und können dem Bestand nicht entnommen werden.

4.5 Rauchabzugsanlagen und Rauchabschnitte

In den Geschossen kann Brandrauch über Fenster innerhalb der Fassade oder Außentüren nach außen abgeleitet werden.

4.6 Wärmeabzug

Wärmeabzugsflächen sind nicht erforderlich.

4.7 Sicherheitsbeleuchtung, Notbeleuchtung

Im gesamten hier betrachteten Gebäudekomplex (Gebäude Schule und betrachtete Teilfläche Mensagebäude) ist eine Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE 0108 vorzusehen, die über eine Beleuchtungsdauer von 3 Std. verfügen muss.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist in allen Fluren, fensterlosen WC-Räumen inkl. Vorräumen sowie der Pausenhalle vorzusehen.

Es können sich weitergehende Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung oder Notbeleuchtung bspw. aus dem Arbeitsstättenrecht (bspw. ASR A2.3) ergeben. Die Anforderungen und deren Umsetzung und Einhaltung obliegt dem Arbeitgeber und wird in diesem bauordnungsrechtlichen Konzept nicht weiter bewertet oder geprüft.

4.8 Funktionserhalt und Sicherheitsstromversorgung

Gem. den Anforderungen der LAR müssen elektrische sicherheitstechnische Einrichtungen bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktions- und betriebssicher sein. Die entsprechenden Details sind der LAR zu entnehmen.

4.9 Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen müssen den Vorgaben der LüAR entsprechen. Bei der Be- und Entlüftung innenliegender Räume sind die Vorgaben der DIN 18017 zu beachten.

Die Lüftungsanlage ist als dezentrale Anlage geplant.

4.10 Blitzschutzanlage

Gem. § 15 Abs. 5 LBauO sind bauliche Anlagen, bei denen Blitzschlag leicht eintreten oder zu besonders schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Der Gesamtgebäudekomplex ist mit einer äußeren Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 auszustatten.

4.11 Anlagen zur Speicherung solarer Strahlungsenergie

Energiespeichersysteme mit einer Batteriekapazität von insgesamt mehr als 20 kWh für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden fallen in den Geltungsbereich der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen EltBauVO Fassung 27.07.2023.

Die Speichersysteme sind in gesonderten elektrischen Betriebsräumen unterzubringen.

Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.

Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,90 m vorhanden sein.

Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.

In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EltBauVO.

Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für Energiespeichersysteme müssen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und Stützen des Geschosses, in dem der elektrische Betriebsraum errichtet wird, entsprechen und im vorliegenden Fall feuerbeständig (F90) sein.

Der sichere Betrieb der Energiespeichersysteme ist zu gewährleisten; soweit erforderlich, sind die elektrischen Betriebsräume dafür zu beheizen oder zu kühlen. Elektrische Betriebsräume müssen entraucht werden können und über eine selbsttätige Löschanlage verfügen, wenn die Gesamtkapazität der Energiespeichersysteme innerhalb eines elektrischen Betriebsraums insgesamt mehr als 100 kWh beträgt. § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 EltBauVO gilt entsprechend.

5 Organisatorischer Brandschutz

5.1 Brandschutzordnung

Es ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 an allen Geschoss- sowie Gebäudezugängen auszuhängen. Auf einen gesonderten Aushang kann verzichtet werden, wenn in den Flucht- und Rettungsplänen gem. Kap. 5.6 das *Verhalten im Brandfall* mit dargestellt ist.

Darüber hinaus ist eine Brandschutzordnung Teil B und C nach DIN 14096 zu erstellen und allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen.

Zudem ist ein Räumungskonzept aufzustellen, in dem die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den Kindern im Rahmen der Räumung festzulegen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Kinder im Gefahrenfall selbständig fliehen können (insb. Erstklässler oder beeinträchtigte Personen). Im Fall einer Räumung sind sie auf die Hilfe Dritter angewiesen. Sie müssen daher im Gefahrenfall – in der Regel vor Eintreffen der Feuerwehr – schnell und gefahrlos in Sicherheit gebracht werden.

5.2 Sicherheitskennzeichnung, Kennzeichnung der Rettungswege

Brandschutzbeschilderungen – u. a. für Feuerlöscher – sind langnachleuchtend auszuführen.

Die Rettungswegbeschilderung ist hinterleuchtet und mit einer Akkupufferung von mind. 3 Stunden in Dauerschaltung auszuführen. Sie ist über den Türen der Notausgänge (Türen ins Freie) sowie an den Türen der Trennwände der Lerncluster/Lernlandschaften sowie innerhalb Flur 3 (UG) vor der Tür zu Raum *Schwerpunkt/Förderklassenraum* vorzusehen. Zudem müssen sie im Verlauf der Rettungswege so angebracht sein, dass eine ausreichende Orientierung bis zur Sammelstelle gegeben ist. Über den Klassenraumtüren zu den Fluren sind sie nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die häufig anzutreffende Pfeilrichtung „nach oben“ gem. DIN ISO 16069 für *geradeaus gehen* gem. Anwendungsbereich DIN 16069 **nicht für hochmontierte** Beschilderungen gilt. Daher ist die Beschilderung, sofern sie in einer Höhe von mehr als 2,00 m über Boden montiert wird, mit Pfeilrichtung „nach unten“ für *geradeaus gehen* bzw. *durch diese Tür* auszuführen.

5.3 Feuerlöscher und Kleinlöschgeräte

Gem. LBauO sind keine Feuerlöscher und Kleinlöschgeräte erforderlich.

Aufgrund fehlender bauordnungsrechtlicher Grundlagen wird die Ausstattung der Feuerlöscher Anhand von ASR A2.2 in Abhängigkeit der Fläche und Brandgefährdung vorgenommen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Richtwert der erforderlichen Löschmitteleinheiten handelt. Gem. ASR A2.2 obliegt es dem Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Anzahl und Art an Feuerlöschern in der Arbeitsstätte erforderlich sind. Die 20-m-Regel gem. ASR A2.2 wird indes bei der folgenden Löschmitteleinheiten-Berechnung nicht berücksichtigt.

Es sind je Nutzungseinheit (farbig markierte Einheit) mind. 2 Feuerlöscher mit je mind. 9 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Jeder Feuerlöscher im Objekt muss mind. 6 Löschmitteleinheiten Löschvermögen besitzen und mindestens für die Brandklasse A geeignet sein. **Es ist sicherzustellen, dass mind. 1 Feuerlöscher innerhalb von nicht mehr als 20 m Laufweg erreichbar ist.**

Feuerlöscher sind stets gut sichtbar und leicht erreichbar anzubringen. Die Griffhöhe ist mit 0,8 m bis 1,20 m über Fertigfußboden zu wählen.

Auf die Betreiberverantwortung zur Prüfung der Notwendigkeit etwaiger Sonder-Feuerlöscher wird ausdrücklich hingewiesen.

5.4 Brandschutzbeauftragter

Ein Brandschutzbeauftragter ist baurechtlich nicht erforderlich und wird als nicht erforderlich angesehen.

5.5 Einweisung des Personals in den Brandschutz, Brandschutzhelfer

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Es können sich weitergehende Anforderungen an die Ausbildung von Brandschutzhelfern oder an die Einweisungen des Personals in den Brandschutz bspw. aus dem Arbeitsstättenrecht (bspw. ASR A2.2) ergeben. Die Anforderungen und deren Umsetzung und Einhaltung obliegt dem Arbeitgeber und wird in diesem bauordnungsrechtlichen Konzept nicht weiter bewertet oder geprüft.

5.6 Flucht- und Rettungspläne

In allen Fluren sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 lagerichtig und im Format DIN A3 wandbündig auszuhängen.

6 Abwehrender Brandschutz

6.1 Löschwasserversorgung

Aufgrund der Gebäudegröße und Nutzung ist ein Löschwasservolumen von mind. 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich, das an max. 300 m zum Gebäude entfernt gelegenen Hydranten durch die Feuerwehr entnommen werden kann.

Durch die Auftraggeberin ist ein Löschwassernachweis beim zuständigen Wasserversorger anzufragen und bis zum Beginn der Rohbauarbeiten des Erweiterungsbaus vorzulegen.

6.2 Feuerwehrpläne

Für den Gebäudekomplex sind die bestehenden Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sowie den Vorgaben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises fortzuschreiben bzw. zu erstellen. Sie sind gem. den Vorgaben der Kreisverwaltung zu verteilen.

6.3 Flächen für die Feuerwehr

Da für das Gebäude keine Geräte der Feuerwehr zur Personenrettung zum Einsatz zu bringen sind, sind auf dem Grundstück keine Bewegungsflächen für die Feuerwehr nachzuweisen.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche sind die Gebäude über die bestehenden Feuerwehrezufahrten des Schulzentrums für die Feuerwehr erreichbar.

7 Abweichungen

7.1 Abweichung von § 35 Abs. 1 in Kap. 3.1.4

Die Einheiten besitzen jeweils eine Fläche von mehr als 200 m² und sollen ohne notw. Flure ausgeführt werden.

Dies stellt eine **Abweichung von § 35 Abs. 1 LBauO** dar, gegen die aus folgenden Gründen keine Einwände bestehen:

- Die 1. Rettungswege im EG und UG führen unmittelbar ins Freie, so dass hinsichtlich der Personensicherheit keine Einwände hinsichtlich eines Verzichtes notw. Flure bestehen. Durch die geplante Anlage zur Brandfrüherkennung und Alarmierung gem. Kap. 4.1 wird zudem sichergestellt, dass frühzeitig bei Auftreten von Rauch eine Alarmierung von Anwesenden erfolgt und sich diese über die direkten Ausgänge ins Freie in Sicherheit begeben können.
- Für die Rettungskräfte stehen mehrere Angriffswege zur Verfügung, über welche aus einem jeweils sicheren Bereich ein Löschangriff möglich ist.
- Es handelt sich zudem um Lerncluster und Lernlandschaften i. S. d. AGBF-Cluster, bei denen notw. Flure nicht erforderlich sind.

8 Schlusswort

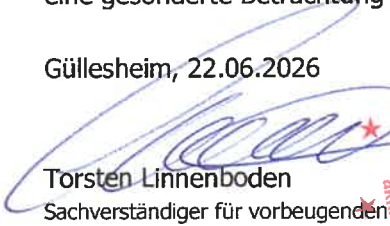
Der Unterzeichner wurde beauftragt, den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Grundschule in Wirges brandschutztechnisch zu bewerten, um so die Schutzziele gem. § 15 der Landesbauordnung RLP erfüllen zu können.

Es wird 1 Abweichung von der LBauO erkannt.

Werden im Zuge der Maßnahme die Festlegungen dieses Brandschutzkonzeptes, die durch etwaige brandschutztechnische Nebenaufgaben der Baugenehmigung ergänzt werden, in Summe gänzlich umgesetzt, bestehen diesseits hinsichtlich des Brandschutzes **keine Bedenken**.

Diese Bewertung kann nicht auf vergleichbare Objekte übertragen werden. Es ist in jedem Fall eine gesonderte Betrachtung des individuellen Projektes erforderlich.

Güllesheim, 22.06.2026

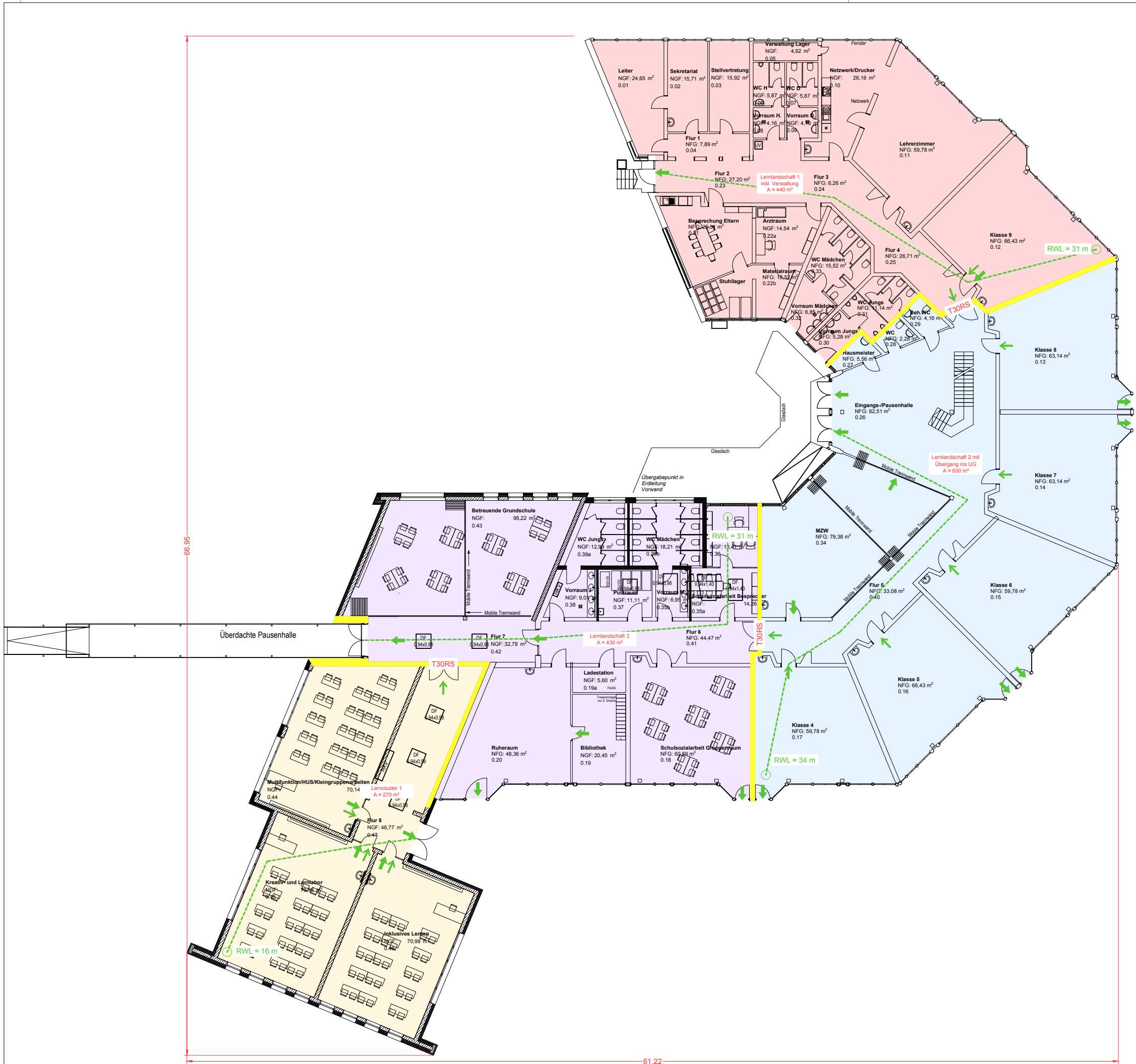

Torsten Linnenboden

Sachverständiger für vorbeugenden
und gebäudetechnischen Brandschutz
eu-zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC 17024
IQ-Zert



Anlage

Pläne zur Visualisierung

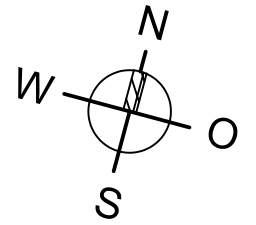


	notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum
	notwendiger Flur
	Brandwand oder Bauart Brandwand
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten unter mechanischer Beanspruchung
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten
	Verglasung mit (F-Verglasung) Wärmedurchlass
	Verglasung ohne (G-Verglasung) Wärmedurchlass
	Feuerwiderstand 30 / 60 / 90 Min.
	Öffnungsabschlüsse
	feuerhemmend (T30) ; selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS)
	hochfeuerhemmend (T60) ; selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS)
	feuerbeständig (T90) ; selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS)
	Rauchschutztür (RS) ohne Feuerwiderstand
	D = dichtschießend, S = selbstschließend, V = vollwandiges Türblatt
	1. RW = erster Rettungsweg
	2. RW = zweiter oder weiterer Rettungsweg
	Rettungsweg-Lauflinie
	anleierbare Stelle für tragbare Leiter bzw. Steckleiter
	anleierbare Stelle für Hubrettungsfahrzeug bzw. Drehleiter
	Vorschlag Aufstellort für Feuerlöscher
	Wandhydrant
	Rauchmelder oder automatischer Brandmelder neu
	Rauchmelder oder automatischer Brandmelder im Bestand vorhanden
	RWA = Rauch- und Wärmeabzugsanlage
	RA = Rauchabzugsanlage
	Auslöseinrichtung Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA).
	Auslöseinrichtung Rauchabzugsanlage (RA)
	Zuluftöffnung / Nachströmöffnung für Rauchabzug / Rauchableitung

T30 Bestand = Brandschutztür /-element im Bestand vorhanden
Austausch nicht erforderlich
T30 RS b. A. = Feuerwiderstand Brandschutztür /-element bei Austausch

flächendeckend vernetzte
Rauchwarnmelder mit
zusätzlicher Handauslösung

Alle Türen ins Freie nicht
abschließbar oder mit
Verschluss nach DIN EN 179
oder DIN EN 1125



Brandschutzplan

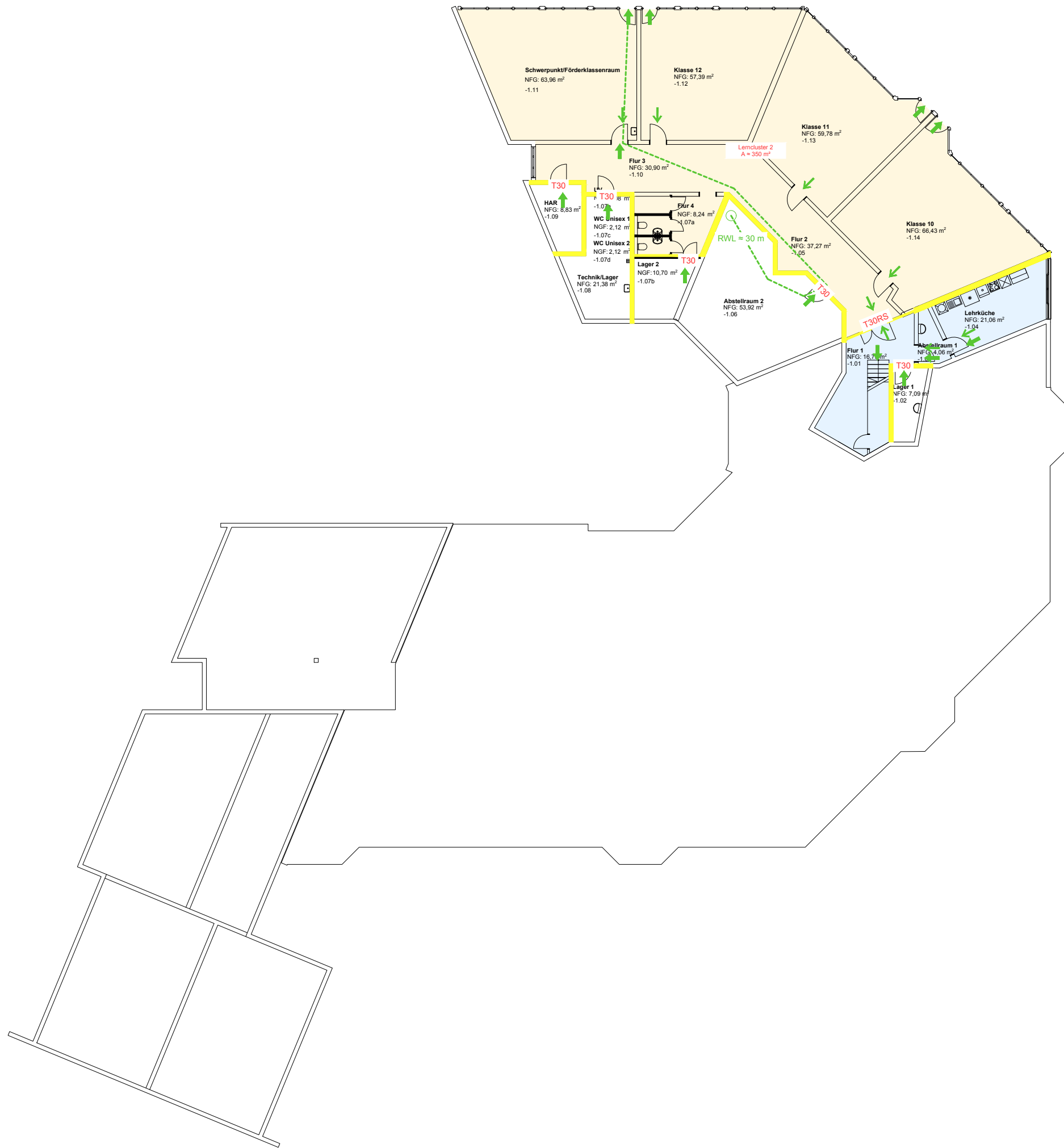
Konzeptersteller
SV-ToLibo GmbH Weierweg 8
Sachverständigenbüro 56593 Güllersheim
für Brandschutz info@sv-tolibo.de

Projekt:
Umbau und Erweiterung der Grundschule Wirges
Theodor-Heuss-Ring 4
56422 Wirges

Planinhalt:
Erdgeschoss - Schule
Plan zur brandschutztechnischen Bewertung
Plan 1 von 3

Auftraggeber:
Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

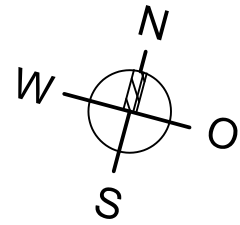
Planstand Architekt: 18.06.2026
Blattformat: DIN A3
Erstellungsdatum: 22.06.2026
Index: 002



	notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum
	notwendiger Flur
	Brandwand oder Bauart Brandwand
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten unter mechanischer Beanspruchung
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten
	Verglasung mit (F-Verglasung) Wärmedurchlass Verglasung ohne (G-Verglasung) Wärmedurchlass Feuerwiderstand 30 / 60 / 90 Min.
	Öffnungsabschlüsse feuerhemmend (T30) : selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS) hochfeuerhemmend (T60) : selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS) feuerbeständig (T90) : selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS)
	Rauchschutztür (RS) ohne Feuerwiderstand
	D = dichtschießend, S = selbstschließend, V = vollwandiges Türblatt
	1. RW = erster Rettungsweg
	2. RW = zweiter oder weiterer Rettungsweg
	Rettungsweg-Lauflinie
	anleiterbare Stelle für tragbare Leiter bzw. Steckleiter
	anleiterbare Stelle für Hubrettungsfahrzeug bzw. Drehleiter
	Vorschlag Aufstellort für Feuerlöscher
	Wandhydrant
	Rauchmelder oder automatischer Brandmelder neu
	Rauchmelder oder automatischer Brandmelder im Bestand vorhanden
	RWA = Rauch- und Wärmeabzugsanlage RA = Rauchabzugsanlage
	Auslöseeinrichtung Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA), Auslöseeinrichtung Rauchabzugsanlage (RA)
	Zuluftöffnung / Nachströmöffnung für Rauchabzug / Rauchableitung
T30 Bestand = Brandschutztür /-element im Bestand vorhanden Austausch nicht erforderlich	
T30 RS b. A. = Feuerwiderstand Brandschutztür /-element bei Austausch	

flächendeckend vernetzte
Rauchwarnmelder mit
zusätzlicher Handauslösung

Alle Türen ins Freie nicht
abschließbar oder mit
Verschluss nach DIN EN 179
oder DIN EN 1125



Brandschutzplan

Konzeptersteller
SV-ToLibo GmbH Weierweg 8
Sachverständigenbüro 56593 Gülsheim
für Brandschutz info@sv-tolibo.de

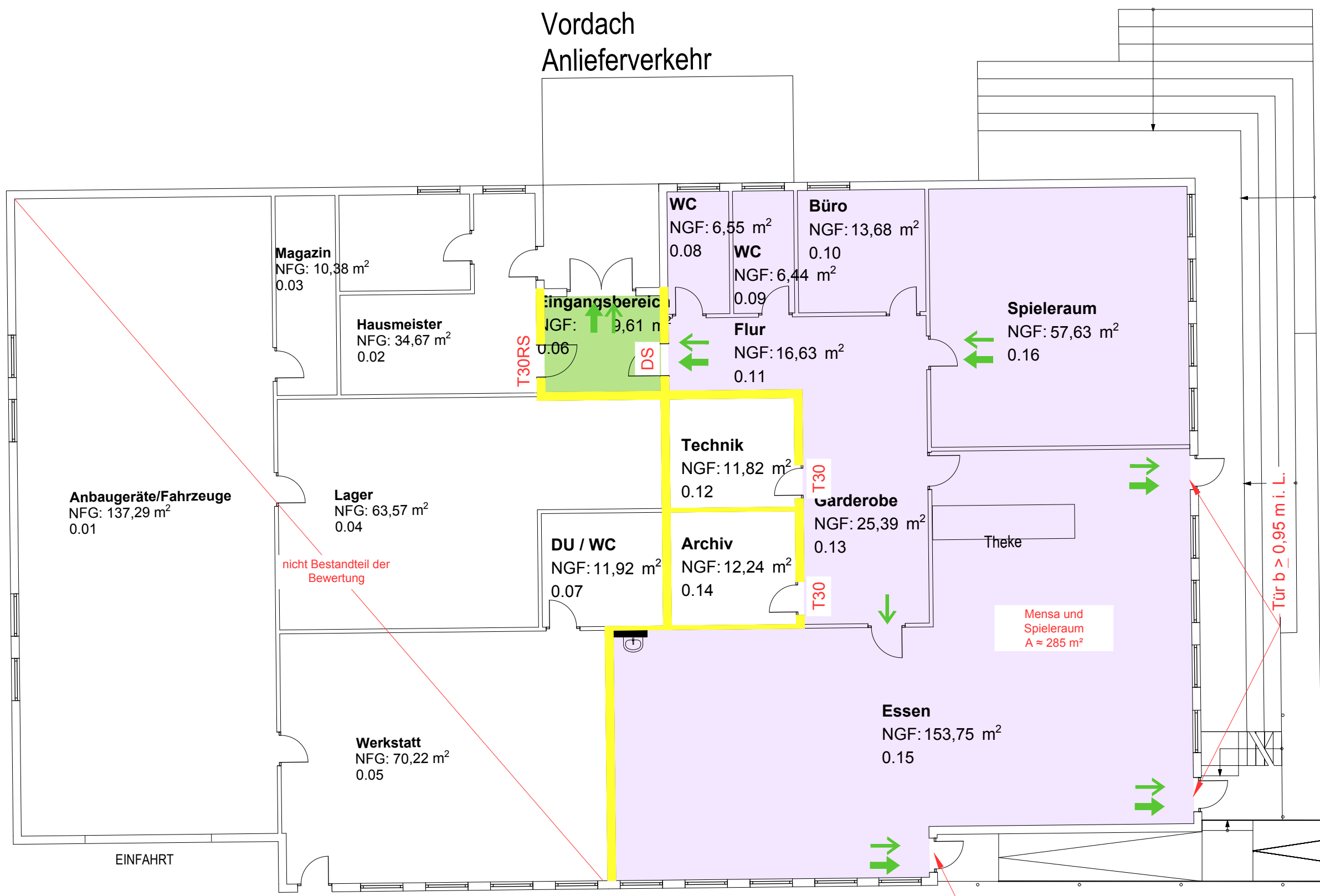
Projekt
Umbau und Erweiterung der Grundschule Wirges
Theodor-Heuss-Ring 4
56422 Wirges

Planinhalt
Untergeschoss
Plan zur brandschutztechnischen Bewertung
Plan 2 von 3

Auftraggeber
Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

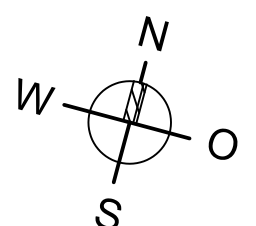
Planstand Architekt: 27.05.2026
Blattformat: DIN A3
Erstellungsdatum: 22.06.2026
Index: 002

Vordach
Anlieferverkehr



	notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum
	notwendiger Flur
	Brandwand oder Bauart Brandwand
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten unter mechanischer Beanspruchung
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten
	Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten
	Verglasung mit (F-Verglasung) Wärmedurchlass
	Verglasung ohne (G-Verglasung) Wärmedurchlass
	Feuerwiderstand 30 / 60 / 90 Min.
	Öffnungsabschlüsse
	feuerhemmend (T30) : selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS)
	hochfeuerhemmend (T60) : selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS)
	feuerbeständig (T90) : selbstschließend (ggf. Rauchschutz RS)
	Rauchschutztür (RS) ohne Feuerwiderstand
	D = dichtschießend, S = selbstschließend, V = vollwandiges Türblatt
	1. RW = erster Rettungsweg
	2. RW = zweiter oder weiterer Rettungsweg
	Rettungsweg-Lauflinie
	anleierbare Stelle für tragbare Leiter bzw. Steckleiter
	anleierbare Stelle für Hubrettungsfahrzeug bzw. Drehleiter
	Vorschlag Aufstellort für Feuerlöscher
	Wandhydrant
	Rauchmelder oder automatischer Brandmelder neu
	Rauchmelder oder automatischer Brandmelder im Bestand vorhanden
	RWA = Rauch- und Wärmeabzugsanlage
	RA = Rauchabzugsanlage
	Auslöseeinrichtung Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA), Auslöseeinrichtung Rauchabzugsanlage (RA)
	Zuluftöffnung / Nachströmöffnung für Rauchabzug / Rauchableitung
T30 Bestand = Brandschutztür/-element im Bestand vorhanden	
Austausch nicht erforderlich	
T30 RS b. A. = Feuerwiderstand Brandschutztür/-element bei Austausch	

Alle Türen ins Freie nicht
abschließbar oder mit
Verschluss nach DIN EN 179
oder DIN EN 1125



Brandschutzplan

Konzeptersteller
SV-ToLibo GmbH Weierweg 8
Sachverständigenbüro 56593 Gülsheim
für Brandschutz info@sv-tolibo.de

Projekt:
Umbau und Erweiterung der Grundschule Wirges
Theodor-Heuss-Ring 4
56422 Wirges

Planinhalt:
Erdgeschoss - Mensa
Plan zur brandschutztechnischen Bewertung
Plan 3 von 3

Auftraggeber:
Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Planstand Architekt: 18.06.2026
Blattformat: DIN A3
Erstellungsdatum: 22.06.2026
Index: 002